

Gemeinde Wangerland

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Hohenkirchen- Nord“

Abwägungsvorschläge

zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 02.02.2018 (einschließlich)

Ausgearbeitet von:

Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg

Bearbeitungsstand: 16.02.2018

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Beteiligungszeitraum 02.01.2018 bis 02.02.2018 wurden von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit zu diesem Änderungsverfahren keinerlei Hinweise oder Anregungen zu den Planungszielen vorgetragen.

II. Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2017 über die Planänderung informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 02.02.2018 gebeten.

Insgesamt haben 18 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben; siehe Übersicht:

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungsvorschlag, vgl. Punkt III
TÖB 1 20.12.2017	AVACON	K.B.	-	-	-
TÖB 2 18.12.2017	TENNET	K.B.	-	-	-
TÖB 3 21.12.2017	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	K.B.	-	-	-
TÖB 4 20.12.2017	EWENetz	K.B.	-	-	-
TÖB 5 29.12.2017	Polizeiinspektion Wilhemshaven/Friesland	K.B.	-	-	-

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungsvorschlag, vgl. Punkt III
TÖB 6 03.01.2018	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	K.B.	Bitte um Übersendung eines Planes nach Satzungsbeschluss	-	-
TÖB 7 27.12.2017	Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover	K.B.	Eine Luftbildauswertung wird empfohlen	-	Siehe Abwägung
TÖB 8 10.01.2018	OOWV	K.B.	Es werden allgemeine Hinweise zu Versorgungsleitungen und zu deren Schutz vorgetragen.	-	Siehe Abwägung
TÖB 9 10.01.2018	LBEG, Hannover	K.B.	-	-	-
TÖB 10 08.01.2018	Sielacht Wangerland	K.B.	-	-	-
TÖB 11 08.01.2018	III. Oldenburgischer Deichband	K.B.	-	-	-
TÖB 12 18.01.2018	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt WHV	K.B.	Hinweis auf Bauhöhenbeschränkung > 65 m ü.NN-	-	-
TÖB 13 24.01.2018	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	K.B.	Allgemeiner Hinweis zur Versorgung	-	-

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungsvorschlag, vgl. Punkt III
TÖB 14 23.01.2018	Landkreis Friesland	K.B.	<u>Hinweise zu:</u> Müllentsorgung für „Hinterlieger-Grundstücke“	-	Siehe Abwägung
TÖB 15 30.01.2018	DFS Deutsche Flugsicherung	K.B.	-	-	-
TÖB 16 01.02.2018	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie	K.B.	Bitte um Ergänzung des Hinweises Nr. 2 in der Planzeichnung	-	Der auf der Planzeichnung vorhandene Hinweis ist ausreichend.
TÖB 17 01.02.2018	Deutsch Telekom	K.B.	-	-	
TÖB 18 20.01.2018	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	K.B.	-	-	-

III. Abwägungsrelevante Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange

TÖB 7	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 27.12.2017	Hinweise
	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 6 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Anlage: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Ggf. wird vor Vermarktung des Grundstücks eine entsprechende Luftbildauswertung veranlasst

TÖB 8	OOWV, vom 10.01.2018	Hinweise
<u>Originalstellungnahme</u> Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen zu den o.g. Änderung der Bebauungspläne wie folgt Stellung : Im Bereich der Planungsgebiete bzw. angrenzend befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. Mit freundlichem Gruß		<u>Abwägungsvorschlag:</u> Durch die Planung werden weder Versorgungsanlagen freigelegt, noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt. Die Hinweise zur Kostentragung durch den Veranlasser werden zur Kenntnis genommen.

TÖB 14	Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 23.01.2018	Hinweise
	<u>Originalstellungnahme:</u> Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Zum Bebauungsplan Nr. I/1 "Hohenkirchen-Nord" wird angemerkt: Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung <u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfall-entsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RAST 06 in Verbindung mit der DGUV Information 214-03 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden. Lt. RAST 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25 m Hinzu kommt eine Freihaltezone von 1,0 m für Fahrzeugüberhänge, in diesen Bereichen kann z.B. ein Fußweg angelegt werden. In einigen vorliegenden Planunterlagen ist ein Wendekreisradius von nur 18 m vorhanden. Aufgrund der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Berufsgenossenschaft u.a. Rückwärtsfahrverbot und in der Durchfahrt eingeeengte Straßen, kann es zu weiteren Einschränkungen in der Anfahrt von Grundstücken kommen. Hier könnten ggf. neue Grundstücke als Durchfahrten für die Abfallent-	<u>Abwägungsvorschläge:</u> <u>Zum Hinweis der unteren Wasserbehörde</u> In der 3. Änderung wird lediglich ein nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzter Feuerlöschteich, welcher zwar heute nicht mehr als solcher genutzt wird, als Wasserfläche innerhalb einer privaten Grünfläche festgesetzt. Veränderungen oder Umbaumaßnahmen werden durch den geänderten Bebauungsplan weder initiiert noch sind solche beabsichtigt. <u>Zu den Belangen der Abfallbehörde:</u> Im vorliegenden Fall handelt es sich um bereits voll erschlossene Bereiche, welche aktuell durch die Müllabfuhr entsorgt werden. Eine Notwendigkeit zum Umbau der Verkehrsanlagen wird seitens der Gemeinde nicht gesehen.

sorgung eingeplant /genutzt werden. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissions-schutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen. Personal:</u> <u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u> Es bestehen keine Bedenken. In Vertretung	Das von der Planung betroffene Grundstück liegt lediglich ca. 15 Meter östlich der Wendeanlage der Anton- Günther- Straße, auf welcher heute die Müllfahrzeuge verkehren. Die Gemeinde wird den künftigen Erwerber darauf hinweisen, dass der Müll an den Abfuhrtagen bis zur öffentlichen Straße zu bringen wäre. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.
---	--

Aufgestellt: Oldenburg, den 16.02.2018

Planteam WMW GmbH & Co. KG

Herbert Weydringer